

Stadt Ratingen

Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verwendungsfonds Ratingen- Zentrum

Präambel

Auf Grundlage des Punktes Nr.14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Ratingen innerhalb des Stadtumbaugebietes Ratingen-Zentrum einen Verwendungsfonds zur Aufwertung und Ausrichtung des Innenstadtzentrums als „generationengerechte StadtLandschaft“ ein.

Mit Ratsbeschluss vom 19.02.2019 wurde der Handlungsraum gemäß § 171b BauGB als Stadtumbaugebiet festgelegt und die Umsetzung der Maßnahmen der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes beschlossen.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Fördergrundsätze	2
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen	3
4. Gegenstand der Förderung	3
5. Räumlicher Geltungsbereich	5
6. Höhe und Verwaltung des Verwendungsfonds	5
7. Lokales Gremium/Quartiersbeirat	6
8. Antragsberechtigte/Antragsstellung	7
9. Entscheidungskriterien	7
10. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses	7
11. Förderrichtlinien und vergaberechtliche Vorschriften	8
12. Mittelgewährung und Abrechnung	8
13. Zweckbindungsfrist	9
14. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides	9
15. Inkrafttreten	10

Anlagen:

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN Best-P)

02.10.2019

1. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und diesen Richtlinien der Stadt Ratingen bewilligt.

2. Fördergrundsätze

Im Stadtumbaugebiet Ratingen-Zentrum „Die generationengerechte StadtLandschaft“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Stadtkerns unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch einen Verfügungsfonds sollen kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen. Der Verfügungsfonds wird zu 50 % aus öffentlichen und zu 50 % aus privaten Finanzmitteln gespeist.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahrs für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

3- Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-

investive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Für den Verfügungsfonds soll durch das lokale Gremium für jedes Umsetzungsjahr ein eigener, einfacher Maßnahmen- und Finanzierungsplan erstellt werden, der auch eine Priorisierung der Maßnahmen enthält.

4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Stadtumbaugebiet bzw. die Innenstadt von Ratingen besitzen.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur generationengerechten Gestaltung des öffentlichen Raums
- Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsvielfalt und Versorgungsstruktur (z.B. Belebung des Einzelhandels),
- Maßnahmen zur Standortaufwertung und Stadtbildpflege,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Aktionen/ Workshops, Mitmachaktionen/ Festivitäten) zur Aufwertung des Stadtkerns,
- Maßnahmen zur Schaffung von Netzwerken und Förderung des privaten Engagements
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur.

Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds können unter anderen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Investitionsvorbereitende Maßnahmen (finanzierbar aus 50% öffentlichen Mitteln und 50% privaten Mitteln):
- Analysen und Konzepte, die zur Umsetzung der Maßnahmen zu b) notwendig sind,
 - Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum,
 - Umnutzungs- oder Zwischennutzungskonzepte für Ladenflächen,
 - Standortprofile für das Quartier (Schwerpunkt Einzelhandel, Flächennutzung, Branchenmix),
 - Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkt: Gestaltung und Nutzung von Immobilien, z. B. Zusammenlegung von Ladenlokalen),

- Durchführung von Wettbewerben (z. B. für die künstlerische Gestaltung),
 - Gestaltungsleitfäden (für Schaufenster, Werbeanlagen, Gastronomie),
 - Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen und
 - Beauftragte Dritte, die die Umsetzung des Verfügungsfonds unterstützen oder fachlich begleiten.
- b) Investive Maßnahmen (finanzierbar aus 50 % öffentlichen Mitteln und 50 % privaten Mitteln):
- Informationstafeln über den Handelsbesatz (ähnlich wie in Einkaufszentren),
 - Beschilderungs- und Leitsysteme (Aufbau von Informationsterminals),
 - Bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier/ in die Innenstadt – Neugestaltung von Straßenräumen,
 - Bänke/Verweilmöglichkeiten, Spielgeräte/Spielstationen für Kinder, Bewegungsflächen für Generationen,
 - Begrünungsmaßnahmen,
 - Kunst im öffentlichen Raum,
 - Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum,
 - Schaufensterbeleuchtungen,
 - Zwischennutzung von Baulücken,
 - Umbau von Hinterhöfen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und erlebbar gemacht werden sollen sowie die
 - Gestaltung von Plätzen.
- c) Nicht-investive Maßnahmen (zu 100% aus privaten Mitteln zu finanzieren):
- Standortprofile für Investoren / Immobilieneigentümer,
 - Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung (Kundenbindung/ Kundenneugewinnung),
 - Serviceoffensiven zur Kundenbindung (z.B. Lieferservice für Kunden),
 - Einrichtung von Kinderbetreuung,
 - Marketingaktionen aller Art - insbesondere zur Markenbildung,
 - Einstellen von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit),
 - Kontrolldienste im Quartier (insbesondere nachts),
 - Runde Tische für Akteursgruppen (z.B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten),

- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z.B. Händler, Dienstleistungen, Gastronomie),
- Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerbe,
- Aufbau und Pflege einer Immobiliendatenbank – Geschäftsflächenmanagement,
- Einrichten von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten und die
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes.
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer.

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und
- reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

5. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets Ratingen-Zentrum gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt.

6. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich insgesamt ein Budget aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 80.000 € bis zum 31.12.2024 bereit. Voraussetzung für die Bereitstellung der jährlichen öffentlichen Mittel in Höhe von 20.000 € ist, dass insgesamt pro Jahr auch 20.000 € private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Ratingen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige

Leistungen vom Bund, des Landes NRW und der Stadt Ratingen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Lokales Gremium/ Quartiersbeirat

Das lokale Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Stadtumbaugebiet Ratingen-Innenstadt sowie der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure im Stadtumbaugebiet Ratingen-Innenstadt abbilden. Ihm sollen mindestens 7, maximal 15 Personen angehören, darunter bis zu fünf Vertreter des örtlichen Gewerbes/ der örtlichen Immobilieneigentümer, bis zu fünf Vertreter von Ratinger Vereinen/ Institutionen, bis zu drei Vertreter der Kommunalpolitik und bis zu zwei Vertreter der Stadtverwaltung Ratingen.

Die vorläufigen Mitglieder des lokalen Gremiums werden durch das Citymanagement angefragt. In der konstituierenden Sitzung des Gremiums, die durch das Citymanagement geleitet wird, entscheidet das Gremium über die weitere Zusammensetzung. Die Erstbesetzung ist durch den Bezirksausschuss Ratingen Mitte zu bestätigen. Über die mögliche spätere weiterer Mitglieder bzw. Veränderungen in der Mitgliederstruktur entscheidet das Gremium eigenständig. Entscheidungen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind durch den Bezirksausschuss Ratingen-Mitte zu bestätigen.

Für jedes ständige Mitglied des lokalen Gremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder sollten möglichst innerhalb eines Kalenderjahres nicht wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Das Gremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Das lokale Gremium wählt einen Sprecher sowie einen Stellvertreter, der das Gremium nach außen vertritt und die Sitzungen leitet. Das Citymanagement bereitet die Sitzungen inhaltlich vor und stimmt die Tagesordnung mit dem Sprecher

ab. Die Sitzungen sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden

8. Antragsberechtigte/ Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Citymanagement der Stadt Ratingen, zu richten.

Es ist das Antragsformular der Stadt Ratingen (siehe Anlage 2) zu verwenden. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

9. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Stadtumbaugebiet?
- Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Stadtumbaugebiet einbezogen?
- Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
- Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt den strategischen Ansatz für das Stadtumbaugebiet?
- Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- Imagekriterium: Wird durch das Projekt das Image und die Identifikation mit dem Stadtkern Ratingen gefördert?

10. Art, Umfang und Höhe der Zuschusses

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert. Die zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus Städtebaufördermitteln (Bund/ Land, Kommune) und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag in Höhe von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

11. Förderrichtlinien und vergaberechtliche Vorschriften

Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln an die Antragsstellenden erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 2.000 € (netto) sind mindestens zwei prüffähige Vergleichsangebote einzuholen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best – P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind vom Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.

12. Mittelgewährung und Abrechnung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadt Ratingen bestätigt worden sind.

Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids durch die Stadt Ratingen darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Gemäß Nr. 7.2 VVG zu § 44 LHO und Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P) dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten.

Ein Verwendungsnachweis ist als Grundlage für die Auszahlung der Mittel notwendig und innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme an das Citymanagement der Stadt Ratingen zu übermitteln.

Der Nachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation / Beschreibung der durchgeführten Maßnahme und des erzielten Ergebnisses
- Fotografische Dokumentation (Vorher-/Nachheraufnahmen) zur freien Verwendung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Zahlenmäßiger Nachweis über Einnahmen und Ausgaben und Kostenaufstellung bzw. gegebenenfalls Kostenzusammenstellung der fertiggestellten Gewerke. Die Einnahmen und Ausgaben sind summarisch auszuweisen. Dabei sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden etc.) darzustellen.
- Originalrechnungen
- Bei Nettokosten über 2.000 €: Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen entsprechend Ziffer 10.

13. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Für bauliche Anlagen beträgt die Zweckbindung zehn Jahre ab Fertigstellung.

14. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an gemäß § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 247 BGB) zu verzinsen.

15. Inkrafttreten und Durchführungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit Beschluss durch den Rat der Stadt Ratingen vom 26.11.2019 in Kraft.

Die Förderung der Maßnahmen sind ab Inkrafttreten dieser Richtlinie und zunächst bis zum 15.12.2020 möglich. Weitere Förderungen für Maßnahmen des Verfügungsfonds sind unter der Voraussetzung einer erneuten Gewährung von Investitionszuschüssen aus Städtebaufördermitteln möglich.

Ratingen, im Dezember 2019

Stadt Ratingen

Der Bürgermeister



(Klaus Pesch)

Bürgermeister